Änderungen sind farblich unterlegt



#### SATZUNG Klimaschutzfonds

#### Präambel:

Die Stadt Elmshorn ist Mitglied im Klimabündnis. Ziel des Klimabündnisses ist es, den CO2-Ausstoß deutlich zu verringern. Um dies zu erreichen, hat die Stadt Elmshorn einen Klimaschutzfonds eingerichtet. Der Fonds speist sich aus Beiträgen der Mitgliedergemeinden. Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. 2003 S. 57 ff.), zuletzt geändert am 01.10.2012 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 696), wird durch Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom 21.02.2013 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

#### SATZUNG Klimaschutzfonds

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. 2003 S. 57 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), wird durch Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom xx.xx.xxxx folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

### § 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Elmshorn ist Mitglied im Klimabündnis. Ziel des Klimabündnisses ist es, den CO2-Ausstoß deutlich zu verringern. Um dies zu erreichen, hat die Stadt Elmshorn einen Klimaschutzfonds eingerichtet. Der Fonds speist sich aus Beiträgen der Mitgliedergemeinden.

### § 1 Verwendung der Beiträge

Die in den Klimaschutzfonds der Stadtregion Elmshorn eingezahlten Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die dem Ziel der Förderung regenerativer Energieerzeugung oder der CO2-Minderung dienen. Gezahlte Beiträge werden als Investitionszuschüsse, Starthilfen und Planungskosten gewährt. Zuschüsse für laufende Betriebskosten werden nicht gewährt.

### § 2 Verwendung der Beiträge

Die in den Klimaschutzfonds der Stadtregion Elmshorn eingezahlten Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die dem Ziel der Förderung regenerativer Energieerzeugung oder der CO<sub>2</sub>-Minderung dienen. Gezahlte Beiträge werden als Investitionszuschüsse, Starthilfen und Planungskosten gewährt. Zuschüsse für laufende Betriebskosten werden nicht gewährt.



### § 2 Geltungsbereiche der Förderungen

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn sowie in den Gemeindegebieten Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt.

### § 3 Aufgaben

Der Beirat wird beauftragt und ermächtigt, Grundsätze und Vorschläge zum Einsatz der Mittel zu formulieren. Hierfür erhält er das Recht, die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG einzuholen.

## § 3 Geltungsbereiche der Förderungen

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn sowie in den Gemeindegebieten Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt.

### § 4 Aufgaben

(1) Der Beirat wird beauftragt und ermächtigt, Grundsätze und Vorschläge zum Einsatz der Mittel zu formulieren. Zu diesem Zweck ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Stadtentwicklung – zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- a) Vor- und Nachname
- b) Anschrift
- c) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- d) Bankverbindung
- e) Art, Beschreibung, Standort, Kosten und Nachweise der zu fördernden Maßnahmen

folgt zusammen:



Die Grundsätze und Vorschläge werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Stadt Elmshorn übernommen. Sofern diese oder dieser in Ausnahmefällen davon abweichen will, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU), bei Anträgen aus den Umlandgemeinden die Stadt-Umland-Kooperation (SUK).

(2) Die Grundsätze und Vorschläge werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Stadt Elmshorn übernommen. Sofern diese oder dieser in Ausnahmefällen davon abweichen will, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU).

f) ggfs. Vor- und Nachname, Adresse der Grundstückseigentümer

### Zusammensetzung und Vorsitz des Beirates

### (1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom Stadtverordneten-Kollegium bestätigt. Er setzt sich wie

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Stadtentwicklung (Vorsitz).
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtwerke Elmshorn,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architekten- und Ingenieurkammer.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter NABU,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter BUND.
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen.
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Amt Elmshorn-Land und dem Amt Horst-Herzhorn.

### Zusammensetzung und Vorsitz des Beirates

- (1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom Stadtverordneten-Kollegium bestätigt. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Stadtentwicklung (Vorsitz).
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtwerke Elmshorn,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architekten- und Ingenieurkammer.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter NABU.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter BUND.
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen.
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Amt Elmshorn-Land und dem Amt Horst-Herzhorn.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde Bokholt-Hanredder
- (2) Die unter § 2 genannten Gemeinden einigen sich jeweils für ihren (2) Die Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land und des Amtes Horst-



Amtsbezirk - auf eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter.	Herzhorn einigen sich – jeweils für ihren Amtsbezirk – auf eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter.
(3) Fachleute können fallweise durch den Beirat hinzugezogen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für Mitglieder des Beirates Vertreterinnen und / oder Vertreter benannt werden.	(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für Mitglieder des Beirates Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Mitglieder untereinander schriftlich eine Stimmbotschaft erteilen.
	(4) Fachleute können fallweise durch den Beirat hinzugezogen werden.
§ 5 Geschäftsführung	§ 6 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Amt für Stadtentwicklung.	Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Amt für Stadtentwicklung.
§ 6 Rechenschaftsbericht	§ 7 Rechenschaftsbericht
Der Beirat hat dem Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn und den Gemeindevertretungen der Gemeinden Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.	Der Beirat hat dem Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn und den Gemeindevertretungen der Gemeinden Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
§ 7 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
(2) Die Satzung "Klimaschutzfonds" in der Fassung vom 29.10.2009 tritt	(2) Die Satzung "Klimaschutzfonds" in der Fassung vom 12.03.2013 tritt

# **SYNOPSE**Änderungen sind farblich unterlegt





mit Ablauf des 31.03.2013 außer Kraft.	mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.	Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Elmshorn, 12.03.2013	Elmshorn,
Dr. Fronzek Bürgermeisterin	Hatje Bürgermeister